

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 25. Februar 2021, Zl. 100-1/2021, zur Vorbeugung und Bekämpfung von gesundheitlichen Problemen bedingt durch das Füttern von Wasservögeln im Bereich der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See.

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020 wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen für das Gebiet der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See verordnet:

§ 1

Das Füttern von Wasservögeln aus der Familie der Entenvögel (Enten, Gänse und Schwäne) sowie von Blässhühnern aus der Familie der Rallenvögel und das Ausstreuen von Futter für diese Tiere in einem Bereich von 30 m von der jeweiligen Uferlinie aus und auf Wasserflächen stehender und fließender Gewässer selbst, wie auch auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See ist verboten.

§ 2

In Notzeiten ist – ausgenommen von der Bestimmung des § 1 dieser Verordnung – ein Füttern von Wasservögeln aus der Familie der Entenvögel (Enten, Gänse und Schwäne) sowie von Blässhühnern aus der Familie der Rallenvögel durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See oder von mit dem Tierschutz befassten Institutionen und Organisationen an hierfür behördlich festgelegten Fütterungsplätzen erlaubt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen erklärt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft und damit tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 23.10.2018, Zl. 100-1/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer

